

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 15. Januar 2025 • 20. Jahrgang • Nummer 1/2025

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 03.12.2024..... Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung und Ersatzbekanntmachung Haushaltssatzung 2025..... Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 17.12.2024..... Seite 3	Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2025 mit Ersatzbekanntmachung ..... Seite 13
Bekanntmachungsanordnung Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen..... Seite 3	Wahlbekanntmachung Bundestagswahl 23.02.2025..... Seite 13
Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen..... Seite 4	Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis Bundestagswahl 23.02.2025..... Seite 15
Anlage 1 Kinder- und Jugendbeteiligung zur Einwohner- beteiligungssatzung ..... Seite 7	Bekanntmachung EMA Widerspruch Zeuthen..... Seite 16
Anlage 2 Formblatt Kinder- und Jugendbeteiligung zur Einwohnerbeteiligungssatzung..... Seite 8	Jahreshauptveranlagung 2025 Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren..... Seite 16
Bekanntmachungsanordnung Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen..... Seite 9	Hinweise zur Erhebung der Hundsteuer und Zweitwohnungssteuer 2025 ..... Seite 17
Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen ..... Seite 9	Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen ..... Seite 17
Anlage 1 Gemeindegebiet zur Hauptsatzung ..... Seite 12	<b>Nicht amtlicher Teil</b>
Anlage 2 Wappen, Flagge, Siegel zur Hauptsatzung ..... Seite 12	Das Ordnungsamt informiert..... Seite 18

### — Amtlicher Teil —

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 03.12.2024

#### Beschlüsse – öffentlich

#### Betreff: Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Ge- meinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-080/2024  
Beschluss-Tag: 03.12.2024  
Einreicher: Bürgermeister

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	19	0	1	0

\*) Verfahrensmerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

#### Betreff: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-078/2024-1  
Beschluss-Tag: 03.12.2024  
Einreicher: Bürgermeister

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen gemäß der beiliegenden Anlage. Diese tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	20	19	1	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: Kreditaufnahme nach § 74 Abs. 1 BbgKVerf**

Beschluss-Nr.: BV-178/2024  
 Beschluss-Tag: 03.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000,00 €. Der Zinssatz, der dem Kreditvertrag zugrunde liegt, bestimmt sich nach dem Tage der bei Kreditabruf Anwendung findet.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: Außerplanmäßige Auszahlung nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – Kauf Kommunalfahrzeug Multicar M31 „Drei-Seiten-Kipper“**

Beschluss-Nr.: BV-179/2024  
 Beschluss-Tag: 03.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Beschluss:**

- Die Gemeindevertretung beschließt:
- Der außerplanmäßigen Auszahlung nach § 70 BbgKVerf für das Produktsachkonto 55102.7831000/0711000 für den Kauf des Kommunalfahrzeugs Multicar M31, in Höhe von 164.000,00 €, zuzustimmen.
  - Den Kauf des Kommunalfahrzeugs Multicar M 31.

**Abstimmungsergebnis: Der Beschluss ist abgelehnt**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	20	8	10	2	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: MAWV – 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (DS 07/26/24)**

Beschluss-Nr.: BV-175/2024  
 Beschluss-Tag: 03.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des MAWV  
 a) zuzustimmen

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	20	19	0	1	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: MAWV – 7. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (07/28/24)**

Beschluss-Nr.: BV-176/2024  
 Beschluss-Tag: 03.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 7. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung  
 b) zuzustimmen

**Abstimmungsergebnis: Der Beschluss ist abgelehnt**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	20	2	12	6	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 7. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des MAWV  
 a) nicht zuzustimmen

**Betreff: MAWV – Schmutzwassergebührensatzung (DS 07/30/24)**

Beschluss-Nr.: BV-177/2024  
 Beschluss-Tag: 03.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, sich bei der Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)  
 c) zu enthalten

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: Verpflichtendes Votum der Gemeindevertretung bei Satzungsänderungen des MAWV**

Beschluss-Nr.: BV-180/2024  
 Beschluss-Tag: 03.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung delegiert die Entscheidungskompetenz für das Votum zu Satzungsänderungen des MAWV, die eine gebührenrechtliche oder grundsätzliche Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zeuthen haben, an den Hauptausschuss.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	20	15	5	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Beschlüsse – nicht öffentlich****Betreff: Vergabe kommunale Wärmeplanung**

Beschluss-Nr.: BV-173/2024  
 Beschluss-Tag: 03.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung  
 der Gemeinde Zeuthen (Haushalt 2025) vom 17.12.2024**
**Beschlüsse – öffentlich****Betreff: Berufung ehrenamtlicher Mitglieder für den Seniorenbeirat**

Beschluss-Nr.: BV-183/2024  
 Beschluss-Tag: 17.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

**Beschluss:**

Die Gemeinde Zeuthen beruft die bestehenden Mitglieder Petra Koppe, André Fankhänel und Ingo Wiermann in den Seniorenbeirat. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	21	21	0	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: Abberufung und Berufung der Mitglieder für den Baum- und Naturschutzbeirat der Gemeinde Zeuthen**

Beschluss-Nr.: BV-182/2024  
 Beschluss-Tag: 17.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

**Beschluss:**

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beruft Herrn Ulrich Miekley aus dem Baum- und Naturschutzbereich mit Wirkung zum 31.12.2024 ab.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beruft folgende Mitglieder in den Baum- und Naturschutzbeirat.  
 Herr Uwe Bruns  
 Herr Axel Mieritz  
 Herr Joachim Straub

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	21	21	0	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: Widerruf und Ernennung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten**

Beschluss-Nr.: BV-181/2024  
 Beschluss-Tag: 17.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt

- die ehrenamtliche Tätigkeit Frau Dr. Seidel als kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu widerrufen und
- Frau Peggy Simon als kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu ernennen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	21	21	0	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2025**

Beschluss-Nr.: BV-172/2024  
 Beschluss-Tag: 17.12.2024  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen*)
23	21	21	0	0	0

\*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, 04.12.2024

gez. Philipp Martens  
 Bürgermeister

– gesiegelt –

**Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen**

Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 GG sowie § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerbefragung
- § 5 Einwohnerantrag
- § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Kinder- und Jugendbeteiligung
- § 9 Baum- und Naturschutzbeirat
- § 10 Entscheidung über die Erschließung von Anliegerstraßen
- § 11 Bürgerbudget
- § 12 Kinder- und Jugendbudget
- § 13 Evaluierung
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 – Anwendungsbereich**

- (1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.  
Dies geschieht durch
  - a. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
  - b. Einwohnerversammlungen
  - c. Einwohnerbefragungen
  - d. Einwohnerantrag
  - e. Bürgerentscheid und Bürgerbegehren
  - f. Seniorenbeirat
  - g. Kinder- und Jugendbeteiligung
  - h. Baum- und Naturschutzbeirat

**§ 2 – Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt Informationen aus der Gemeindeverwaltung statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (2) Das Anliegen trägt der Einwohner bzw. die Einwohnerin mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist der Einwohner bzw. die Einwohnerin in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift können Einwohnerinnen und Einwohner eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen, äußern. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen bzw. Thema. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, wird nach § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung verfahren.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohnerinnen bzw. Einwohnern, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige

zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung der Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

**§ 3 – Einwohnerversammlung**

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Die Gemeindevertretung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Gemeinde und der Verwaltung die Angelegenheiten der Gemeinde durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. In dem Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.
- (3) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.
- (4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- (5) Zur Einwohnerversammlung wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister eingeladen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter bzw. Beauftragte leitet die Sitzung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertretung sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (6) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (8) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

**§ 4 – Einwohnerbefragung**

- (1) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Eine Mehrfachstimmabgabe ist zu unterbinden.
- (2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Gemeindevertretung festzulegen.
- (3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

**§ 5 – Einwohnerantrag**

Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kön-

nen beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Der Einwohnerantrag ist bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen. Diese bzw. dieser hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

### § 6 – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerinnen und Bürger können über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen und durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

### § 7 – Seniorenbeirat

- (1) In der Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat berufen. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Der Seniorenbeirat ist bei allen Bauleitverfahren und Infrastrukturprojekten der Gemeinde zu beteiligen.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Der Seniorenbeirat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und ist berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

### § 8 – Kinder- und Jugendbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. In den aus der Anlage 1 ersichtlichen Bereichen haben Kinder und Jugendliche ein Mitsprache-, Mitbestimmungs- bzw. Entscheidungsrecht. Auf der Homepage der Gemeinde und im Gemeindeblatt ist über die Formen der Beteiligung zu informieren. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.
- (2) Das Mitspracherecht wird durch einen monatlich stattfindenden öffentlichen Regeltermin der Verwaltung mit Kindern- und Jugendlichen gewährleistet. Über diese Treffen und die Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das der Gemeindevertretung zuzuleiten ist.
- (3) Das Mitbestimmungsrecht wird durch die folgenden Formen der Beteiligung gewährleistet:
  - a. Projektbezogene Formen der Beteiligung, insbesondere Workshops bei Planungs- und Bauleitplanungsverfahren
  - b. Mediengestützte Formen der Beteiligung, insbesondere Umfragen an den Schulen, möglichst durch die Nutzung geeigneter digitaler Plattformen
  - c. Öffentliche Regeltermine nach Abs. 2.
- (4) Das Entscheidungsrecht wird durch eine Versammlung der Kinder- und Jugendlichen gewährleistet.

Zu dieser Versammlung ist bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuladen. In der Einladung sind die Vorschläge der Verwaltung zu benennen und darauf hinzuweisen, dass Vorschläge für Entscheidungen von Kindern- und Jugendlichen mündlich oder schriftlich bei der Verwaltung oder auf der Versammlung vorgebracht werden können. Die Versammlung wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder eine Stellvertretung geleitet. Über die Vorschläge ist durch die Anwesenden nach dem Mehrheitsprinzip

abzustimmen. Die Verwaltung fertigt ein Protokoll über die Versammlung an, welches der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt wird. Die gefassten Vorschläge sind vorbehaltlich der praktischen Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit durch die Gemeinde umzusetzen.

- (5) Unabhängig von der Einbindung in die Entscheidungen der Gemeinde, gibt die Gemeinde den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde die Möglichkeit der direkten demokratischen Entscheidung nach den Regelungen des § 12.
- (6) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat. Dazu ist das in der Anlage 2 beigefügte Formblatt auszufüllen und der jeweiligen Beschlussvorlage der Gemeindevertretung beizufügen.

### § 9 – Baum- und Naturschutzbeirat

- (1) Zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft wird von der Gemeindevertretung ein Baum- und Naturschutzbeirat berufen. Der Baum- und Naturschutzbeirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat ausreichend fachlich qualifiziert sind. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Der Baum- und Naturschutzbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (2) Der Baum- und Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er unterstützt und berät die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Er kann zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Der Baum- und Naturschutzbeirat ist bei allen Bauleitverfahren und Infrastrukturprojekten der Gemeinde zu beteiligen.
- (3) Der Beirat arbeitet selbstständig. In welchem Umfang der Baum- und Naturschutzbeirat an der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen beteiligt werden soll, ist im Rahmen der Baumschutzsatzung zu regeln.
- (4) Dem Baum- und Naturschutzbeirat ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (5) Der Baum- und Naturschutzbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Baum- und Naturschutzbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (6) Der Baum- und Naturschutzbeirat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und ist berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Baum- und Naturschutzbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

### § 10 – Entscheidung über die Erschließung von Anliegerstraßen

- (1) Bei Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Anliegerstraßen, für die nach der Erschließungsbeitragssatzung Beiträge erhoben werden, erfolgt eine Befragung und Entscheidung durch die jeweils betroffenen Beitragspflichtigen.
- (2) Zu befragen sind die Beitragspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Befragung von der beabsichtigten Erschließungsmaßnahme betroffen wären.
- (3) Die Befragung erfolgt vor Beginn der Straßenplanung (Einstellung von Mitteln in den Haushalt).  
Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und mittels Formblattes befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen. Dabei ist über die Höhe der geschätzten Kosten (in Analogie zur Leistungsphase 2 der HOAI (Honorarrechnung für Architekten und Ingenieure) – Vorplanung) und den Zeitplan im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung zu informieren. Der Ausbaugrad der Erschließungsmaßnahme orientiert sich an den Festlegungen in der Straßenausbaukonzeption.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern und der Umsetzung der Erschließungsmaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Es wird unter Einfügung

des konkreten Projektnamens die Frage gestellt: „Sind Sie für die erstmalige Herstellung der ...-straße?“. Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

- (5) Das Ende des Befragungszeitraums ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an die Gemeinde zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs. Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen.
- (6) Für jedes beitragspflichtige Grundstück der von der Erschließungsmaßnahme betroffenen Anliegerstraße kann eine Stimme abgegeben werden. Steht ein Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die Stimme für das Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben. Für gemeindliche Grundstücke in Anliegerstraßen, die von Erschließungsmaßnahmen betroffen sind, wird jeweils pro Grundstück eine Ja-Stimme berücksichtigt.
- (7) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a. nicht amtlich hergestellt ist,
  - b. keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung enthält,
  - c. den Willen des Befragten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d. einen Zusatz enthält,
  - e. einen Vorbehalt enthält oder
  - f. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist
  - g. die Stimme nicht einheitlich abgegeben wird.
- (8) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beantwortet wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (9) Bei Ablehnung einer geplanten Erschließungsmaßnahme in Anliegerstraßen erfolgt frühestens nach fünf Jahren eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.

### **§ 11 – Bürgerbudget**

- (1) Die Gemeinde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch
  - a. Bereitstellung eines gesonderten Budgets
  - b. der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
  - c. direkte Abstimmung über die Vorschläge
- (2) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde beträgt jährlich 28.000,00 €. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung.
- (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die innerhalb der Vorschlagsfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Gemeinde, den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, zu richten. Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Vorschläge können in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.
- (4) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus eingesehen werden. Der einzelne Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a. er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß Abs. 3 eingegangen ist,
  - b. der Vorschlagsträger bzw. die Vorschlagsträgerin zur Teilnahme berechtigt ist,
  - c. die Gemeinde zuständig ist,
  - d. er umsetzbar ist und die Höhe von 8.000,00 € nicht überschreitet (eine Erhöhung durch Co-Finanzierung ist ausgeschlossen),

- e. der bzw. die Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten 3 Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat (einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen) und
  - f. keine weitere Förderung finanzieller Art aus dem Gemeindehaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- (5) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis zum 30. Juli eines jeden Kalenderjahres. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Abstimmungsveranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden können. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Sofern das zur Verfügung stehende Budget nicht vollständig aufgebraucht ist, aber bei Realisierung durch das nächste Projekt in der genannten Reihenfolge überschritten werden würde, ist der Differenzbetrag auf das Bürgerbudget des nächsten Jahres zu übertragen. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Bürgerbudgets wiedereingereicht werden. Die Verwaltung informiert umfassend im Gemeindeblatt und auf der Homepage über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
  - (6) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah mit Beginn des Folgejahres umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird öffentlich im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Verwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist.

### **§ 12 – Kinder- und Jugendbudget**

- (1) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch ein Kinder- und Jugendbudget. Die Vorschriften des § 11 gelten entsprechend.
- (2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Budget für Kinder und Jugendliche 7.500,00 € beträgt.
- (3) § 11 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Kinder und Jugendliche mit dem Eintritt in die Grundschule und endend mit Erreichen des 18. Lebensjahres vorschlags- und abstimmungsbe-rechtigt sind.
- (4) § 11 Abs. 4 d. gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jeder Vorschlag 2.500,00 € nicht überschreiten darf.

### **§ 13 – Evaluierung**

Die Formen der Einwohnerbeteiligung nach §§ 8, 11 und 12 sind von der Verwaltung nach 2 Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Fachausschuss und der Gemeindevertretung vorzustellen.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 11.12.2019 nebst deren Änderungen außer Kraft.

*Zeuthen, den 03.12.2024*

*Martens  
Bürgermeister*

*- Siegel -*

### **Anlagen**

- Anlage 1 – Kinder- und Jugendbeteiligung  
Anlage 2 – Formblatt Kinder- und Jugendbeteiligung

Anlage 1

Aufgabenkatalog

### Aufgabentabelle Zeuthen

Festlegung von Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechten von Minderjährigen auf Grundlage des § 18 a BbgKVerf.											
Immer dann, wenn die Gemeindevertretung Zeuthen über folgende Angelegenheiten entscheidet ...	... werden Kinder oder Jugendliche auf folgende Weise in die Entscheidung eingebunden.										
	Mitspracherecht					Mitbestimmungsrecht				Entscheidungsrecht	
	Dazu werden Kinder aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen befragt, können sie Ideen und Vorschläge einbringen.	Dazu werden Jugendliche aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen befragt, können sie Ideen und Vorschläge einbringen.	Dazu tauschen sich die Abgeordneten mit Kindern aus, findet ein Dialog statt.	Dazu tauschen sich die Abgeordneten mit Jugendlichen aus, findet ein Dialog statt.	Daran können Kinder aktiv mitwirken und sind Teil eines (Planungs-) Prozesses.	Daran können Jugendliche aktiv mitwirken und sind Teil eines (Planungs-) Prozesses.	Darüber können Kinder teilweise mitentscheiden.	Darüber können Jugendliche teilweise mitentscheiden.	Darüber entscheiden die Abgeordneten mit Kindern im Einvernehmen.	Darüber entscheiden die Abgeordneten mit Jugendlichen im Einvernehmen.	Darüber entscheiden Kinder eigenständig.
Kommunale Infrastruktur (Gehwege, Straßen, Fahrradständer, Fahrradwege, Parkplätze) <i>Beteiligungsaspekte:</i> Nutzungsmöglichkeiten, Sicherheitsaspekte, Wegeführung	X	X									
Spielplätze <i>Beteiligungsaspekte:</i> Gestaltung, Ausstattung, Nutzung, Standort								X			
Freizeitangebote und Veranstaltungen				X							
wirtschaftliche Entwicklung / Gewerbe		X	X								
Sportanlagen <i>Beteiligungsaspekte:</i> Innen- und Außenbestattung, Ausstattung, Standort, Erreichbarkeit			X				X				
Jugendclub <i>Beteiligungsaspekte:</i> Innen- und Außengestaltung, Standort, Personal				X					X		
Schule <i>Beteiligungsaspekte:</i> Schulhof, Außenanlagen, Räumlichkeiten, Gestaltung						X					
Bibliothek <i>Beteiligungsaspekte:</i> Innen- und Außengestaltung						X					
Wohnraumplanung		X									
Jugendclub <i>Beteiligungsaspekte:</i> Nutzungsmöglichkeiten, Ausstattung, Angebote											X
Freizeitanlagen und öffentliche Plätze für Jugendliche <i>Beteiligungsaspekte:</i> Nutzungsmöglichkeiten, Ausstattung, Bedingungen und Regeln, Sicherheit, Formen, Standort, Gestaltung									X		

**Anlage 2**

Formblatt Kinder- und Jugendbeteiligung Zeuthen

Die erfolgte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird hiermit dokumentiert:

**1. Verantwortlicher Amtsbereich**

**2. Anlass, Vorhaben bzw. Planung**

**3. Ort der Beteiligung**

**4. Zeit/-raum der Beteiligung**

**5. Teilnehmerzahl Kinder/Jugendliche**

**6. Beteiligungsmethode**

**7. Ergebnis**

**8. Sonstige Bemerkungen**

Datum:

Unterschrift Amtsbereich:

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, 04.12.2024

gez. Philipp Martens  
Bürgermeister

– gesiegelt –

**Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 05. März 2024 in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Gemeindevertretung
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 5 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses
- § 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 7 Gleichstellung
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 9 Weitere Ausschüsse
- § 10 Vertretung des Bürgermeisters
- § 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 12 Gemeindebedienstete
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Beiräte
- § 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1****Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Zeuthen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.
- (3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das in der Flurkartenbezeichnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung) als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.

**§ 2****Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Die zeichnerische Darstellung und die nähere Beschreibung des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck des Dienstsiegels sind in Anlage 2 zur Hauptsatzung abgebildet.
- (3) Die Befugnis zum Führen eines Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorbehalten. Sie bzw. er ist berechtigt, diese Befugnis auf Gemeindebedienstete zu übertragen.

**§ 3****Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertreterinnen bzw. den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

**§ 4****Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öf-

fentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- d. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- e. Erstmalige Beratung über zu vergebene Zuwendungen

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Rathaus Zeuthen einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

**§ 5****Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert von jeweils 50.000 Euro. Geschäfte über Vermögensgegenstände sind der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Vermögensgegenständen der Gemeinde sowie der Abschluss von Pacht-, Miet-, Leasing- und Nutzungsverträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde. Bei dinglichen Belastungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Wert der Belastung. Bei Pacht-, Miet-, Leasing- und Nutzungsverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den jährlichen Ertrag.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die nachfolgenden Angelegenheiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:
  - a. Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Aufwand von jeweils 100.000 Euro.
  - b. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Einzelwert von 100.000 Euro.
  - c. Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 25.000 Euro.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die unterhalb der Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2 und oberhalb der Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 liegen.

**§ 6****Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - a. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
  - b. Einwohnerversammlungen
  - c. Anliegerversammlungen
  - d. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von

Kindern und Jugendlichen offen.  
Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen.

### **§ 7**

#### **Gleichstellung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre bzw. seine Auffassung von der der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie oder er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie bzw. er sich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

### **§ 8**

#### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner teilen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Angaben zur Person, wie z. B. Parteizugehörigkeit und E-Mail-Adresse werden auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### **§ 9**

#### **Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse, die sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammensetzt.
- (2) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen nach Abs. 1 gilt § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend, soweit nicht die Gemeindevertretung einstimmig eine andere Verteilung beschließt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht an der Mitgliedschaft gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner). Sie haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss in den sie berufen worden sind.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet.

### **§ 10**

#### **Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeinde muss eine allgemeine Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Diese bzw. dieser nimmt im Falle der Verhinderung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in einfacher Mehrheit seine allgemeine Stellvertretung aus den Reihen der Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter der Gemeindeverwaltung. Bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin bzw. des allgemeinen Stellvertreters bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die weitere Vertretungsfolge.

### **§ 11**

#### **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr bzw. ihm obliegen die innere Organisation und die Geschäftsverteilung.
- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
  - a. Abschluss von Geschäften über Vermögensgegenständen im Sinne von § 5 Abs. 1 ab einem Wert von jeweils 25.000 €.
  - b. Einleitung der Ausschreibung von Dienstleistungsverträgen ab einem Aufwand von jährlich 50.000,00 €.
  - c. Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Aufwand von 25.000 €.
  - d. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Einzelwert von 25.000 €.
  - e. Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 25.000 €.
  - f. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
  - g. Aufnahme von Krediten ab einem Einzelwert von 25.000 €.Im Einzelfall ist die Gemeindevertretung auch unterhalb dieser Wertgrenzen zuständig, wenn die Entscheidung von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde ist.
- (3) Sie bzw. er hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht.

### **§ 12**

#### **Gemeindebedienstete**

- (1) Die beamteten, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des bestätigten Stellenplanes alleine über:
  - a. Das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsgruppe A 10 BbgBesG.
  - b. Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit Ausnahme der Ebene der Amtsleiterinnen und Amtsleiter und ihren Stellvertretungen.
  - c. Die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.Im Übrigen entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ernennt die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde und unterzeichnet deren Ernennungsurkunden. Sie bzw. er unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmenden.

**§ 13****Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ortsüblich durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen für jedermann bekannt gemacht:
  - a. Rathaus, Schillerstraße 1
  - b. Bahnhofshalle ab Fertigstellung
  - c. Goethestraße 37a bis zur Inbetriebnahme des Bekanntmachungskastens unter b)
  - d. Dorfstraße 14
  - e. Heinrich-Heine-Straße 51
  - f. Crossinstraße 12
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse volle fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten, der den Aushang im Auftrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters anschlägt und abhängt, zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung wird durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ bekannt gemacht.
- (9) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, abweichend von Abs. 5 durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.

**§ 14****Beiräte**

Die Gemeinde kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Kinder und Jugendliche und zum Schutz der Natur in der Gemeinde Beiräte einrichten. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

**§ 15****Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeuthen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 16****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.02.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

*Zeuthen, den 03.12.2024*

*Martens  
Bürgermeister*

*– Siegel –*

**Anlagen:**

- Anlage 1 Gemeindegebiet
- Anlage 2 Wappen, Flagge, Siegel

### Anlage 1 Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

## GEMEINDEGEBIET



### Anlage 2 Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

#### WAPPEN



#### Beschreibung

In Silber ein rot-silbern geschachter Schildfuß, oben überdeckt von einem mit einer silbernen Leiste belegten blauen Wellenbalken, daraus wachsend ein grüner Laubbaum mit schwarzem Stamm.

Aus dem Wappen ergeben sich die drei Begriffe, für die Zeuthen sinnbildlich steht: Baum = Wald, Welle = Wasser, Geschachter Schildfuß = Leben

Grün CYMK 48, 0, 63, 27 | HEX 62BB46, Blau CYMK 100, 36, 2, 0 | HEX 007FC4, Rot CYMK 0, 100, 99, 4 | HEX E31B23, Silber CYMK 5, 0, 0, 45 | HEX 949CA1 Schwarz CYMK 0, 11, 9, 86 | HEX 231F20

#### FLAGGE



#### Beschreibung

Fünfstreifig Grün – Weiß (Silber) – Grün – Weiß (Silber) im Verhältnis 1:1:4:1:1 mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen.

#### SIEGEL



#### Beschreibung

Es wird gebildet durch das oben beschriebene Wappen der Gemeinde Zeuthen mit der Umschrift „Gemeinde Zeuthen – Landkreis Dahme-Spreewald“.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 an.

Zeuthen, den 19.12.2024

Philipp Martens  
Bürgermeister

– Siegel –

**ERSATZBEKANNTMACHUNG**

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00 – 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 – 13:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 19.12.2024

Philipp Martens  
Bürgermeister

– Siegel –

**Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | <b>31.436.000 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf   | <b>34.676.700 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf   | <b>0 €</b>          |
| außerordentlichen Aufwendungen auf  | <b>0 €</b>          |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf           | <b>33.351.000 €</b> |
| Auszahlungen auf  | <b>36.371.300 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>30.221.900 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>31.836.300 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.129.100 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>4.406.000 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>129.000 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**3.272.000 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr in der derzeit geltenden Hebesatzung der Gemeinde Zeuthen festgesetzt.

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**100.000 €**

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

**1 €**

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**100.000 €**

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen

Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €**

festgesetzt.

Aufgestellt:  
Zeuthen, den 17.12.2024

König  
Kämmerer

Festgestellt:  
Zeuthen, den 19.12.2024

Martens  
Bürgermeister

Ausgefertigt:  
Zeuthen, den 19.12.2024

Martens  
Bürgermeister

– Siegel –

**Wahlbekanntmachung**

- Am **23. Februar 2025** findet die  
**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**  
statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlraum Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1206105725720009	<b>Bayrisches Viertel</b> Kita „Kleine Waldgeister“ Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen	nein
1206105725720010	<b>Seestraße</b> Sport- und Kulturzentrum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720011	<b>Zentrum</b> Mehrzweckraum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720012	<b>Hankels Ablage</b> Bürgerhaus Goethestraße 26b, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720013	<b>Heideberg</b> Grundschule am Wald Haupteingang Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720014	<b>Kienpfuhl</b> Nebeneingang der Grundschule am Wald Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720015	<b>Miersdorf</b> Jugendclub Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen	nein
1206105725720016	<b>Falkenhorst</b> Bibliothek Dorfstraße 22, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720017	<b>Miersdorf Zentrum</b> Kita „Kinderkiste Zwei“ Dorfstraße 22a, 15738 Zeuthen	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **02. Februar 2025** übersandt werden, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in:

- 9028** SPOX – Raum 1 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
  - 9029** SPOX – Raum 2 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
  - 9030** SPOX – Raum 3 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
  - 9031** SPOX – Raum 4 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
- zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 06.12.2024

gez. Philipp Martens  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu oben genannter Wahl für die Gemeinde Zeuthen wird vom **Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr) im **Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49** (barrierefrei – Nutzung des Wartemarkenautomaten erforderlich) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am Freitag, 07.02.2025** bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Eichwalde, Grünauer Straße 49 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift (zu den allgemeinen Öffnungszeiten, s. o.) eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 02. Februar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 „Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
  - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten

möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält er zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Auf Antrag werden
  - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
  - wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind

in das Wählerverzeichnis für die Bundestags-Wahl eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **02. Februar 2025** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Zeuthen, 06.12.2024

gez. Philipp Martens  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl am 23.02.2025 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen. Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) hinterlegte Widerspruchsformular (Formulare → Einwohnermeldeamt → Antrag Auskunftssperre) durch Zusendung an

Gemeinde Eichwalde  
Einwohnermeldeamt  
Grünauer Straße 49  
15732 Eichwalde

oder widersprechen Sie persönlich nach Terminvereinbarung (Onlinebuchung ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Eichwalde) im Einwohnermeldeamt.

Zeuthen, 07.01.2025

gez. Philipp Martens  
Bürgermeister

**Jahreshauptveranlagung 2025  
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren**

Für das Kalenderjahr 2025 werden keine Bescheide für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren versandt, da sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Diese Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung oder wenn sich die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023) ändert oder die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023).

Für die Ausstellung eines aktuellen Bescheides werden Verwaltungsgebühren erhoben.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben erteilt haben, entrichten die Abgaben 2025 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

**Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:**

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)

01.07. eines jeden Jahres bzw.

15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler:

15.02. und

15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

**Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:**

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,  
IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17  
BIC: WELADED1PMB

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 11.12.2024

gez. R. Schulz  
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer im Jahr 2025**

Für das Kalenderjahr 2025 werden keine Bescheide über die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung, in Kraft getreten am 01.01.2024) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß an- und abzumelden (Meldefrist jeweils 2 Wochen).

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung, in Kraft getreten am 01.01.2019) ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern erteilt haben, entrichten die Steuern 2025 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)

01.07. eines jeden Jahres bzw.

15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler:

15.02. und

15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,

IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17

BIC: WELADED1PMB

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 06.01.2025

gez. Martens  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen – EINLADUNG**

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

**am 27.03.2025 um 17.30 Uhr im Anglerverein Wildau 1916 e. V.  
Friedrich-Engels-Straße 9 a, 15745 Wildau**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

**Tagesordnung:**

1. Bericht bzw. Auswertung zum Jagdjahr 2024/25,
2. Neuwahl des Vorstandes, Kassenwart und Schriftführer,
3. Flächenvereinbarung einzelner Flurstücke der Flur 19, Gemarkung Miersdorf,
4. Sonstiges

Der Jagdvorsteher

Winfried Schenk  
Wildau, 10.12.2024

— **Nichtamtlicher Teil** —

**Das Ordnungsamt informiert: Hinweis an alle Hundehalter**

Seit 1. Juli 2024 gilt im Land Brandenburg eine neue Hundehalterverordnung.

Auf der Homepage der Gemeinde Zeuthen ist der Hinweis auf die neuen Vorschriften bereits zu finden. Unter dem Beitrag befindet sich ein Link. Dort können Sie die gesamte Verordnung einsehen.

Unabhängig von Größe und Rasse müssen seit dem 1. Juli 2024 alle Hunde durch einen Transponder-Chip gekennzeichnet sein.

Sollte der Gemeinde die Chipnummer Ihres Hundes noch nicht vorliegen, holen Sie diese Mitteilung bitte unverzüglich nach!

Sie können die Chipnummer (mit allen notwendigen Angaben Ihrer Hundehaltung) gern per E-Mail an [ordnungsamt@zeuthen.de](mailto:ordnungsamt@zeuthen.de) senden.

Mit bestem Dank  
Ihr Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen



**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

---

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.